

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/12/17 2000/03/0231

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.12.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs5;

AVG §8;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/07/0100 E 15. November 2001 RS 2

Stammrechtssatz

Das Berufungsrecht fließt unmittelbar aus der Parteistellung. Die Berufung einer Partei gegen einen ihr zwar nicht zugestellten, jedoch seinem Inhalt nach zur Kenntnis gelangten und durch Zustellung an eine andere Partei erlassenen Bescheid ist zulässig (Hinweis E 13. März 1990, 86/07/0061; E 25. April 1996, 95/07/0216).

Schlagworte

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers Übergangene Partei

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000030231.X02

Im RIS seit

11.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at